

Grobkonzept für den Golfsport Phase 12

Stand: 24.06.2021, Version 12.3
Gültig ab 26.06.2021

Epalinges, 24. Juni 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am **23. Juni 2021** verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
2. Restaurant ist offen.
3. Pro Shop ist offen.
4. Im Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben, müssen Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden. *1)
5. Im Freien müssen keine Masken getragen werden.
6. Sportaktivitäten im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
7. Wettkämpfe für den Amateursport im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
8. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von:
 - 1000 Personen bei Sitzpflicht innen und aussen
 - 500 Personen aussen, wenn man sich frei bewegt
 - 250 Personen innen, wenn man sich frei bewegt. Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht (ausser Rednerinnen und Redner), und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. *1)
 - Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.
9. Kontaktdaten müssen nur noch erhoben werden:
 - Im Restaurant
 - In den Indoor-Anlagen

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

- Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 4.10. bis 4.13. zu beachten sind.

4.2. Für den Spielbetrieb

- Die Rückverfolgung auf den Golfanlagen muss nicht mehr sichergestellt werden (im Restaurant allerdings ist die Registration notwendig). Daher entfällt die Vorgabe der Startzeit-Reservation online oder per Telefon bzw. der Registration.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

4.3. Für Turniere

- Golfturniere sind ohne Einschränkungen möglich.
- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von:
 - 1000 Personen bei Sitzpflicht innen und aussen
 - 500 Personen aussen, wenn man sich frei bewegt
 - 250 Personen innen, wenn man sich frei bewegt. Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht (ausser Rednerinnen und Redner), und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. *1)
- Findet die Preisverteilung im Restaurant statt, sind die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe zu erheben.
- Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. (Template für die Clubs im Anhang).

4.4. Für grosse Turniere

- Grössere Turniere finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt.

4.5. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.

4.6. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden. *1).
- **Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten.**

4.7. Für das Restaurant

- Der Betrieb des Restaurants ist erlaubt.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

4.8. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)

4.9. Für die Garderoben

- Die Garderoben sind offen.

4.10. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.

4.11. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.

4.12. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.

4.13. Für Indoor-Anlagen

- Die Indoor-Anlagen sind offen.
- **Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.**
- **Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. *1)**

4.14. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.
- Für Golf-Unterricht Indoor sind die Vorgaben gemäss 4.13. zu erfüllen.

4.15. Für die Benutzung von Golf Carts

- **Keine weiteren Vorgaben.**

4.16. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- **Keine weiteren Vorgaben.**

4.17. Für die Reinigungs-Equipe

- **Keine weiteren Vorgaben.**

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.